

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018-211 von Franz Meyer: «Überschiessende Umsetzung der Motion "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!"» 2018/211

vom 10. April 2018

## 1. Text der Interpellation

Am 8. Februar 2018 reichte Franz Meyer die Interpellation 2018-211 «Überschiessende Umsetzung der Motion "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!"» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der Motion 2011/109 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" wurde § 105a RPG erlassen, der seit 1. Juli 2015 in Kraft ist. Der Titel dieser Bestimmung lautet: "Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten". Gemäss dessen Abs. 1 dürfen "Wahl- und Abstimmungsplakate [...] frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden".

Erste Erfahrungen mit der Anwendung dieser neuen Bestimmung zeigen, dass die Behörden davon ausgehen, dass die neue Bestimmung nicht nur auf das Wildplakatieren, sondern auch auf das Aufhängen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf ordentlich bewilligten Plakatstellen, sei es solchen auf öffentlichen oder privaten Grund, anwendbar sei. Solche Plakatstellen wurden bei ihrer Bewilligung auf ihre Verträglichkeit mit Ortsbild und der Verkehrssicherheit überprüft.

In diesem Zusammenhang bitte ich Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist der Regierungsrat der Auffassung, die neue Bestimmung k\u00f6nne nur auf das Wildplakatieren angewendet werden, insbesondere, weil die Verwendung von "aufgestellt" in Abs. 1 nahelegt, dass diese Bestimmung nur auf extra geschaffene Plakatstellen zugeschnitten ist?
- Falls der Regierungsrat der Ansicht ist, die Bestimmung sei auch auf ordentlich bewilligte Plakatstellen anwendbar, teilt er die Besorgnis, dass damit die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung fraglich ist? So geniesst der Inhalt von politischen Plakaten den grundrechtlichen Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit von Art. 16 BV. Weiter wird in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen.
- Falls der Regierungsrat die Besorgnis bezüglich der Verfassungsmässigkeit teilt, ist er bereit, rasch auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Grundrechtsverletzungen nicht mehr möglich sind?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Die vom Interpellanten angesprochene Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten gilt für kantonale und eidgenössische Urnengänge (§ 105a Raumplanungsund Baugesetz, RPG, SGS 400). Die Gemeinden können für kommunale Urnengänge eigene Regelungen erlassen. Die kantonale Vorschrift wurde in der Volksabstimmung vom März 2015 mit rund 89% Ja-Stimmen angenommen und ist seit 1. Juli 2015 in Kraft. Auslöser war die Motion



2011-109 von Barbara Peterli Wolf, CVP/EVP-Fraktion: «Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!», die der Landrat an den Regierungsrat überwiesen hat. Anlass für die gesetzliche Limitierung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten war nicht deren Unverträglichkeit mit dem Ortsbild und der Verkehrssicherheit, sondern ein gewisser Überdruss der Bevölkerung gegenüber zu lange aushängenden politischen Werbeplakaten. Auf die negativen Reaktionen der Bevölkerung und der Medien gegenüber der früher teils mehrmonatigen Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten berief sich denn auch die erwähnte Motion.

Wahl- und Abstimmungsplakate sind temporäre Reklamen, das heisst zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über eine besondere Veranstaltung – im vorliegenden Zusammenhang über eine Volkswahl oder eine Volksabstimmung – orientieren. Reklamen wiederum sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsmassnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden (§ 2 Absatz 1 kantonale Verordnung über Reklamen, SGS 481.12). Weder die kantonale Reklameverordnung noch die kommunalen Reklamereglemente unterscheiden zwischen "Wildplakatieren" und dem Aushang an bewilligten Plakatanschlagstellen. Deren Vorschriften gelten für sämtliche Reklamen im Sinn der erwähnten Definition, ob sie nun an speziell von der Gemeinde bezeichneten Anschlagstellen oder anderswo angebracht sind. Über die Zulässigkeit der konkreten Standorte in der jeweiligen Gemeinde befinden die zuständigen Gemeindestellen, denn das Reklamewesen ist grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit.

Auch beim Erlass der heutigen Gesetzesvorschrift über die Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten für kantonale und eidgenössische Urnengänge wurde keine Unterscheidung zwischen "wilden" Plakaten und solchen an bewilligten Anschlagstellen getroffen. Aus der fraglichen LRV 2013-407 und den parlamentarischen Beratungen lässt sich nichts dergleichen ableiten. Der Wille des Gesetzgebers war, generell den Aushang der politischen Plakatierung im Vorfeld von kantonalen und eidgenössischen Urnengängen zeitlich einzuschränken. Eine Ausnahme für Plakate an bewilligten Anschlagstellen wurde weder im Vernehmlassungsverfahren noch in der parlamentarischen Beratung thematisiert. Die Gesetzesvorschrift in diesem Sinn zu interpretieren, würde gegen den Willen des Gesetzgebers und insbesondere auch gegen das ausgesprochen deutliche Votum der Stimmberechtigten verstossen.

## 3. Beantwortung der Fragen

- 1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, die neue Bestimmung k\u00f6nne nur auf das Wildplakatieren angewendet werden, insbesondere, weil die Verwendung von "aufgestellt" in Abs. 1 nahelegt, dass diese Bestimmung nur auf extra geschaffene Plakatstellen zugeschnitten ist?
  Wie ausgef\u00fchrt gelten die Regelungen von \u00a7 105a f\u00fcr alle \u00f6ffentlich wahrnehmbaren Wahl- und Abstimmungsplakate, die im Zusammenhang mit Urneng\u00e4ngen von Kanton und Bund platziert werden. Der im Gesetzeswortlaut verwendete Begriff "aufgestellt" ist in einem allgemeinen Sinn zu verstehen (Synonyme: aufgeh\u00e4ngt, angebracht, platziert etc.).
- 2. Falls der Regierungsrat der Ansicht ist, die Bestimmung sei auch auf ordentlich bewilligte Plakatstellen anwendbar, teilt er die Besorgnis, dass damit die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung fraglich ist? So geniesst der Inhalt von politischen Plakaten den grundrechtlichen Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit von Art. 16 BV. Weiter wird in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen.

Der Regierungsrat teilt diese Bedenken nicht, für ihn steht die Verfassungsmässigkeit der fraglichen Gesetzesregelung ausser Frage. Sie wurde denn auch zu keiner Zeit weder im Vernehmlassungsverfahren noch in der parlamentarischen Beratung noch im Rahmen der Volksabstimmung moniert. Vorgängig äusserte auch der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Bekanntlich können verfassungsmässige Rechte eingeschränkt werden, wenn dafür eine formell-gesetzliche Grundlage besteht, die Einschränkung im öffentlichen Interesse liegt und sie verhältnismässig ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

LRV 2018/211 2/3



Insbesondere ist hervorzuheben, dass im Vernehmlassungsverfahren mit einer Ausnahme alle politischen Parteien sowie der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und sämtliche Baselbieter Gemeinden eine kantonsweit einheitliche Beschränkung der Aushangdauer von politischen Plakaten bei kantonalen sowie eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen forderten. Dass dies auch einem Anliegen der Baselbieter Bevölkerung entspricht, lässt sich zudem aus der beim Regierungsrat eingereichten Petition "Für eine rasche Regelung der Plakatierung im Baselbiet" und letztlich aus dem ausgesprochen deutlichen Ergebnis der Volksabstimmung ableiten. In der politischen Diskussion war unbestritten, dass Wahl- und Abstimmungsplakate die politische Meinungsbildung unterstützen und die Ausübung der demokratischen Rechte durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger fördern. Sie liegen daher auch im öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wurde die Aushangdauer massvoll (= verhältnismässig) beschränkt. Massgebend ist, dass die Wahl- und Stimmberechtigten auch mit einer sechswöchigen Plakataushangdauer vor dem Urnengang ausreichend informiert werden. In der LRV 2013-407 (insbesondere Seiten 21 f.) wird ausführlich dargelegt, dass dies mit der gewählten Lösung gewährleistet ist. Ebenso wird in der Vorlage auf zahlreiche andere Kantone und ausserkantonale Gemeinden hingewiesen, in denen teils schon seit mehr als 20 Jahren vergleichbare Aushangvorschriften gelten.

3. Falls der Regierungsrat die Besorgnis bezüglich der Verfassungsmässigkeit teilt, ist er bereit, rasch auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Grundrechtsverletzungen nicht mehr möglich sind?

Da sich die Regelung in § 105a Raumplanungs- und Baugesetz (RPG) als verfassungskonform erweist, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Liestal, 10. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

LRV 2018/211 3/3